

1. Satzung vom 22.12.2020

zur Änderung der Betriebssatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden für den Eigenbetrieb Wasserwerk des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden vom 15.12.2014.

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 4, 7, 8 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 10. 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NW. S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in der jeweils geltenden Fassung und des § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden vom 16.12.2019, hat der Betriebsausschuss des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden, nach Delegierung gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW, in seiner Sitzung am 21.12.2020 folgende 1. Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 wird wie folgt geändert:

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt ~~3.834.700 EUR~~ 4.500.000 EUR.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden für den Eigenbetrieb Wasserwerk des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden tritt am 31.12.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden für den Eigenbetrieb Wasserwerk des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

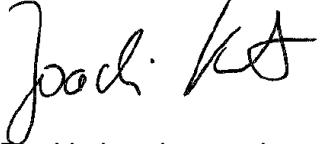
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

B E K A N N T M A C H U N G

- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, den 22.12.2020



Der Verbandsvorsteher
Joachim Kunth